

TK05/2004

■ Zum Thema: Verordnung KEM -V: Ortsnetzkennzahlen bleiben, aber neue Rufnummernbereiche und effektive Mehrwertdiensteregulungen

Seite 02

Die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) der RTR-GmbH, welche die Verwaltung und Nutzung des österreichischen Rufnummernraums regelt, ist am 12.05.2004 in Kraft getreten.

■ Regulatorisches: Telekom-Conrol-Kommission (TKK) genehmigt Tarifantrag der Telekom Austria

Seite 05

In ihrer Sitzung vom 10.05.2004 hat die TKK den Antrag der Telekom Austria auf Änderung der bestehenden Endkundentarife genehmigt.

■ Internationales: IRG veröffentlicht europäischen Vergleich der Terminierungsentgelte

Seite 07

Kürzlich veröffentlichte die Independent Regulators Group (IRG) einen Vergleich europäischer Mobilterminierungsentgelte. Österreich liegt dabei im europäischen Mittelfeld.

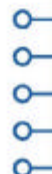
DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

**RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS - G M B H**

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Zum Thema: Verordnung KEM -V

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

Verordnung KEM-V: Ortsnetzkennzahlen bleiben, aber neue Rufnummernbereiche und effektive Mehrwertdiensteregulungen

Die RTR-GmbH erließ am 12.05.2004 die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), welche die Verwaltung und Nutzung des österreichischen Rufnummernraums regelt. Wesentliche Neuerungen sind die Fixierung der seit langem eingeführten Ortsnetzkennzahlen und die zugewiesenen Ortsnetzgrenzen (GIS-Daten¹), deren Beibehaltung in den letzten Jahren immer wieder zur Diskussion stand, die Schaffung neuer Rufnummernbereiche, u.a. für standortunabhängige Festnetzdienste, konvergente Dienste sowie umfangreiche Konsumentenschutzbestimmungen bei Mehrwertdiensten. Weiters wurde für die bereits in der Vergangenheit speziell in Mobilfunknetzen angebotenen Kurzzufnummern eine legale Basis geschaffen.

Grundlage für die KEM-V ist das Telekommunikationsgesetz 2003, welches die Ermächtigung zum Erlass einer Nummerierungsverordnung von der Obersten Fernmeldebehörde auf die RTR-GmbH überträgt.

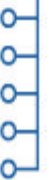
Gemeinsam mit der bereits im Oktober 2003 in Kraft getretenen Verordnung für Spezielle Kommunikationsparameter (SKP-V) bildet die KEM-V die rechtliche Grundlage für Adressierungselemente, die der unmittelbaren Steuerung von Kommunikationsverbindungen dienen („Kommunikationsparameter“). Die bisherige Nummerierungsverordnung und die Entgeltverordnung 2003 sind somit obsolet.

Fortsetzung auf Seite 03

Nutzungsart	Bereich
Geografische Rufnummern	(0)1 – 7 (Ortsnetze)
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)501-509, 517, 57 und 59
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)650-653, 655, 657, 659-661, 663-699
Standortunabhängige Festnetznummern	(0)720
Konvergente Dienste	(0)780
Entgeltfreie Dienste	(0)800
Dial-up-Zugänge zu Datennetzen	(0)718 91, 804 00
Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen	(0)810, 820, 821, 828
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste	(0)900, 901, 930, 931, 939
Telefonstörungsannahmestellen	111
Telefonauskunftsdienste	118
Öffentliche Kurzzufnummern für Notrufdienste	112, 122, 128, 133, 140, 141, 142, 144, 147
Öffentliche Kurzzufnummern für besondere Dienste	120, 123, 130, 1448
Betreiberauswahl-Präfix	10xx(x)
Betreiber-Kurzzufnummern	2(xxxx) bis 9(xxxx)
Routingnummern	86, 87, 89

Tabelle: Der Österreichische Rufnummernplan

¹ GIS: Geografisches Informations System



■ Zum Thema: Verordnung KEM -V

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

Neue Rufnummernbereiche für innovative Dienste (0)720, (0)780

Das Internet spielt eine wesentliche Rolle bei der Nutzung dieser neuen Rufnummernbereiche. Grundsätzlich können bei Einhaltung der entsprechenden Nutzungsaufgaben auch geografische Rufnummern an ortsfesten Anschlüssen, die auf Basis von IP-Netzen realisiert werden, genutzt werden. Der Rufnummernbereich (0)720 ermöglicht mit den neuen Regelungen eine Nutzung als ortsunabhängige Anschlussnummer für Telefondienste im „klassischen“ Festnetz oder Internet, ähnlich einem personenbezogenen Dienst. Der Rufnummernbereich (0)780 ist für Dienste gedacht, die über einfache Sprachkommunikation weit hinausgehen können und die unter Einbeziehung von ENUM realisiert werden (mit Hilfe des ENUM-Systems werden Rufnummern eindeutige Internet Domain Names zugeordnet; damit ist unter anderem die Erreichbarkeit aus dem Internet ohne „Umweg“ über das „klassische“ Telefonnetz möglich).

Umfassende Regelungen bei Mehrwertdiensten

Klarere und umfassendere Regelungen als bisher gibt es bei den Mehrwertdiensten sowohl im Bereich (0)8xx als auch insbesondere im Bereich (0)9xx. Bei der Bewerbung solcher Dienste ist das genaue Entgelt pro Minute oder pro Event in EUR anzugeben. Die Entgeltobergrenzen für (0)810 Nummern wurden mit EUR 0,10 pro Minute, für (0)820 Nummern mit EUR 0,20 pro Minute festgelegt. Der neue Bereich (0)821 ist ausschließlich eventtarifierten Sprach- und SMS-/MMS-Diensten gewidmet und wird mit maximal EUR 0,20 pro Anruf (unabhängig von der Anrufdauer) bzw. SMS/MMS tarifiert.

Bei den „frei kalkulierbaren“ Mehrwertdiensten bestehen ebenfalls klare Vorgaben für die Entgelte. Die maximalen Entgelte können bei der

zeitabhängigen Tarifierung bis zu EUR 3,64 pro Minute ausmachen, eventtariferte Entgelte können maximal EUR 10,- pro Event betragen. Eine kostenfreie Tarifinformationspflicht, sei es durch Entgeltansage oder per SMS, besteht für alle 9xx-Bereiche, aber auch für Telefonauskunftsdienste die hinter 118 angeboten werden. Für eventtariferte SMS- und MMS-Dienste gibt es besondere Bestimmungen für Dienste unter EUR 0,70. Im Bereich der sogenannten SMS Chat- und Abo-Dienste wurden spezifische Regelungen festgelegt. Neu sind Bestimmungen zur Trennungspflicht. Je nach Entgelthöhe ist eine Verbindung bei Rufen zu Mehrwertdiensten nach 60 Minuten (bei Entgelten kleiner als EUR 2,20 pro Minute) oder spätestens nach 30 Minuten vom Betreiber zu trennen.

Eigene Rufnummerngasse für Dialer

Die KEM-V enthält weiters umfassende Bestimmungen zu Dialer-Programmen: Unter anderem dürfen ab sofort neue Dienste(-rufnummern), die über Dialer angewählt werden, ausschließlich in der Rufnummerngasse (0)939 angeboten werden. Ein ab 01.01.2005 verpflichtend anzuwendendes Opt-In-System stellt sicher, dass Dialer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers erreichbar sind. Weitere Auflagen sind beispielsweise eine umfassende Informationspflicht über Tarifierung, Name und Anschrift des Dienstbringers und Beschreibung des Dienstes, eine aktuelle Anzeige der aufgelaufenen Verbindungsentgelte sowie eine verpflichtend vorgeschriebene einfache Möglichkeit zur dauerhaften Entfernung eines solchen Dialer-Programmes vom PC des Nutzers.

Fortsetzung auf Seite 04



■ Zum Thema: Verordnung KEM -V

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

Gemeinsam mit dem von der RTR-GmbH auf ihrer Website angebotenen Verzeichnis der Mehrwertdiensteanbieter (<http://www.rtr.at/rufnummernabfrage>) bieten die neuen Regelungen weit reichenden Schutz und Transparenz im Bereich der Mehrwertdienste.

Änderungen bei den Ortsnetzkenzahlen für Wien und Linz

Die neue Verordnung sieht im Bereich der geografischen Rufnummern – die doppelten Ortsnetzkenzahlen für Wien und Linz ausgenommen – keine Änderungen vor. Für Wien und Linz werden aus historischen Gründen derzeit noch jeweils zwei Ortsnetzkenzahlen parallel verwendet, 1 und 222 für Wien sowie 70 und 732 für Linz.

Unter Berücksichtigung der Analyse des bisherigen Nutzungsverhaltens wurde für Wien mit einer Übergangsfrist bis zum 12.05.2007 die alleinige Ortsnetzkenzahl 1 und für Linz einer um zwei Jahre längeren Übergangsfrist die alleinige Ortsnetzkenzahl 732 festgelegt.

Betreiber-Kurzrufnummern

Betreiber-Kurzrufnummern können in Kommunikationsnetzen, in denen keine lokale Wahl² möglich ist (das sind in der Regel Mobilfunknetze), angeboten werden. Solche Kurzrufnummern sind maximal fünf Ziffern lang und beginnen mit einer Ziffer zwischen 2 und 9. Im Gegensatz dazu beginnen öffentliche Kurzrufnummern (Notrufnummern, Telefonauskunftsdienste) mit der Ziffer 1. Mit Betreiber-Kurzrufnummern dürfen keine Mehrwertdienste angeboten werden, wobei aufgrund der besonderen Regelungen in der KEM-V so genannte M-Commerce-Dienste, die auf SMS-Dienste beruhen, hier zulässig sind. Da die Kurz-

rufnummern nur in dem Netz Gültigkeit haben, von dessen Anschluss aus sie gewählt werden, kann man verschiedenste Dienste hinter der gleichen Kurzrufnummer erreichen.

Bei Verstößen: Verwaltungsstrafverfahren oder Widerrufsverfahren

Wird von Netzbetreibern oder Diensteanbietern gegen die Bestimmungen der KEM-V verstoßen, so ist, je nach Delikt, entweder ein Verwaltungsstrafverfahren bei den zuständigen Fernmeldebüros oder ein Widerrufsverfahren, das den Entzug der Rufnummer zur Folge hat, bei der RTR-GmbH einzuleiten.

² Lokale Wahl ist die Wahl der geografischen Teilnehmernummer ohne Ortsnetzkenzahl.



■ Regulatorisches: TKK genehmigt Tarifantrag der Telekom Austria

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

In ihrer Sitzung vom 10.05.2004 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) den Antrag der Telekom Austria auf Änderung der bestehenden Endkumentarife gemäß § 18 Abs. 4 TKG (1997) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 bezüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Leistungsbeschreibungen sowie gemäß § 18 Abs. 6 und 7 TKG 1997 in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 bezüglich der Entgelte genehmigt. Die Telekom Austria reagierte mit diesem Tarifänderungsantrag auf die Verurteilung durch das Kartellgericht wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung und ändert ihr Tarifschema entsprechend. Während die „impulstarifierten“ Tarifoptionen unverändert belassen wurden, weisen die Tarifoptionen mit sekundennaher Abrechnung (TikTak-Optionen) zahlreiche Änderungen auf, wobei partiellen Erhöhungen der Verbindungsentgelte deutliche Absenkungen in Teilbereichen gegenüberstehen.

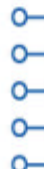
Im Detail kommt es zu folgenden Änderungen:

- Wegfall der Freiminuten und Best-Friend in allen Tarifoptionen,
- Absenkung – besonders stark in der Freizeit – der Verbindungsentgelte Lokal- und der Österreichzone bei TikTak-Privat und TikTak-Office,
- Einführung von unterschiedlichen Auslandstarifen, je nachdem, ob der ausländische Teilnehmer am Festnetz oder im Mobilnetz angerufen wird,
- Einführung eines Entgelts für CLIP (Anruferidentifizierung) in der Höhe von EUR 0,99 pro Monat,

- Anhebung des Grundentgelts bei TikTak-Office, Absenkung des Grundentgelts für Multi-ISDN bei TikTak-Business,
- Auflassung der Optionen TikTak-Family, TikTak-Weekend und TikTak-International (Überführung in den TikTak-Privat),
- Einführung einer Vielzahl von Paketen für alle TikTak-Optionen (gegen monatliche Entgelte können Vergünstigungen erworben werden, z.B. –25 % zu drei Best-Friends),
- Erhöhung der „Taktung“ bei TikTak-Privat (sekundengenau ab der sechzigsten Sekunde statt bisher ab der dreißigsten Sekunde),
- Reduzierung der Taktung bei TikTak-Business (sekundengenau ab der ersten Sekunde statt bisher ab der dreißigsten Sekunde),
- Weitere weniger bedeutende Anpassungen.

Der gegenständliche Tarifantrag wurde auf Basis des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher und -ökonomischer Aspekte von der TKK eingehend geprüft. Wie schon in der bisherigen Regulierungspraxis wurde die Kostenorientierung der Tarife überprüft. Dem Gebot der Kostenorientierung entsprechen Tarife, wenn die Vollkosten inklusive einer angemessenen Kapitalverzinsung durch die Entgelte, nach Abzug aller Vergünstigungen wie Rabatte, gedeckt sind. Im Hinblick auf die wettbewerbsrechtlichen und -ökonomischen Aspekte wurde überprüft, ob es alternativen Netzbetreibern möglich ist, unter Berücksichtigung ihrer Vorleistungskosten (Zukauf von Leistungen von der Telekom Austria) und eigener Kosten, ähnliche Angebote zu ähnlichen Konditionen anbieten zu können.

Fortsetzung auf Seite 06



■ Regulatorisches: TKK genehmigt Tarifantrag der Telekom Austria

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

Die Überprüfung ergab, dass sowohl Grundentgelte als auch Verbindungsentgelte diese Kriterien erfüllen. Somit ist sichergestellt, dass es zu keiner verbotenen Quersubventionierung zwischen den Grundentgelten und den Verbindungsentgelten kommt, und alternative Netzbetreiber die Möglichkeit haben, ähnliche Produkte anbieten zu können. Bezüglich der Verbindungsentgelte wurde auch überprüft, ob die einzelnen Entfernungszonen über alle Tarifoptionen hinweg und alle Tarifoptionen über alle Entfernungszonen hinweg kostendeckend sind. Auch unter Berücksichtigung der gewährten Rabatte erfüllt der Antrag diese Prüfungskriterien und war daher zu genehmigen.

Aus wettbewerbsökonomischer Sicht stellte sich der Antrag insofern kritisch dar, als dieser auf Bereiche, in denen die Telekom Austria im besonders hohen Ausmaß im Wettbewerb zu alternativen Wettbewerbern steht, abzielt. Daher wurde intensiv überprüft, inwieweit alternative Netzbetreiber, aufbauend auf die Kosten der von der Telekom Austria bezogenen Vorleistungsprodukte (Zusammenschaltung), die Möglichkeiten haben, entsprechende Produkte (Optionen und Pakete) nachzubilden. Wenn auch die Margen, insbesondere in der Österreichzone in der Freizeit sinken werden, werden die alternativen Netzbetreiber nach Ansicht der TKK genug Spielraum haben, um bei effizienter Leistungserbringung in Konkurrenz zur Telekom Austria zu treten. Alternativen Netzbetreibern werden immer noch Spannen von 15 % in der Freizeit bis zu 200 % in der Geschäftszeit zur Abdeckung ihrer eigenen Netz- und sonstigen Kosten verbleiben.



■ Internationales: IRG veröffentlicht europäischen Vergleich der Terminierungsentgelte

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

Die Independent Regulators Group (IRG) hat es sich zum Ziel gesetzt, durch regelmäßige und objektive Information der Öffentlichkeit zu mehr Transparenz am Markt und damit zu einer Förderung der europaweiten Harmonisierung beizutragen. Ein aktueller Arbeitsschwerpunkt ist die detaillierte Betrachtung der Entwicklungen im Bereich Mobilterminierung.

Nachdem bereits im April 2004 die Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) bezüglich Mobilterminierung von der IRG veröffentlicht wurden, folgte nun die Publikation eines Vergleichs von Mobilterminierungsentgelten. Erstmals sind in dieser Darstellung auch Daten der neuen EU-Beitrittsländer enthalten.

Folgende Annahmen und Datengrundlagen liegen dem Vergleich zugrunde:

Nr.	Parameter	Annahme
1	Datengrundlage	31.01.2004
2	Annahme Verbindungsdauer	3 Minuten
3	Durchschnittsbildung Peak und Off-Peak-Entgelte	Bei Vorliegen von Daten bezüglich der Verkehrsverteilungen wurde die tatsächliche Verkehrsverteilung herangezogen. Wenn keine Daten zur Verfügung standen, wurden Peak und Off-Peak-Entgelte mit jeweils 50 % des Verkehrsvolumens gewichtet.
4	Durchschnittsbildung über die Betreiber	Multiplikation der betreiberindividuellen Terminierungstarife mit dem jeweiligen Marktanteil auf Basis von Teilnehmerständen
5	Währungsumrechnung	zu Wechselkursen

Aufgrund der getroffenen Annahmen und Darstellung auf Länderebene liegt folgende Interpretation nachstehender Abbildung nahe:

- Die durchschnittlichen Mobilterminierungsentgelte in Österreich liegen international im Mittelfeld.
- Das in Österreich geringste Terminierungsentgelt (aktuell Mobilkom mit EUR/min 0,1086) liegt im Vergleich am unteren Ende der Durchschnittswerte, das höchste betreiberindividuelle Entgelt in Österreich (EUR/min 0,1962) kommt in die Nähe der höchsten Durchschnitte.

- Es besteht eine erhebliche Bandbreite in Europa. Länder mit den höchsten Tarifen verrechnen im Schnitt mehr als doppelt so hohe Entgelte wie die billigsten Länder.
- Aufgrund der vorgenommenen Umrechnung auf Wechselkursbasis spiegelt der Vergleich nur eingeschränkt die relative Höhe der Entgelte gegenüber den Kunden wider.

Fortsetzung auf Seite 08



Internationales: IRG veröffentlicht europäischen Vergleich der Terminierungsentgelte

TK05/2004
VOM 21. MAI 2004

Um die Harmonisierung in diesem Bereich weiter voranzutreiben, versucht die IRG, einen Benchmark für Mobilterminierungsentgelte zu erstellen, welcher noch in diesem Jahr publiziert werden soll.

Das Originaldokument „IRG MTR snapshot_public“ ist auf der Website (<http://irgis.icp.pt>) unter folgender Adresse abrufbar:
<http://irgis.icp.pt/admin/attachs/385.pdf>

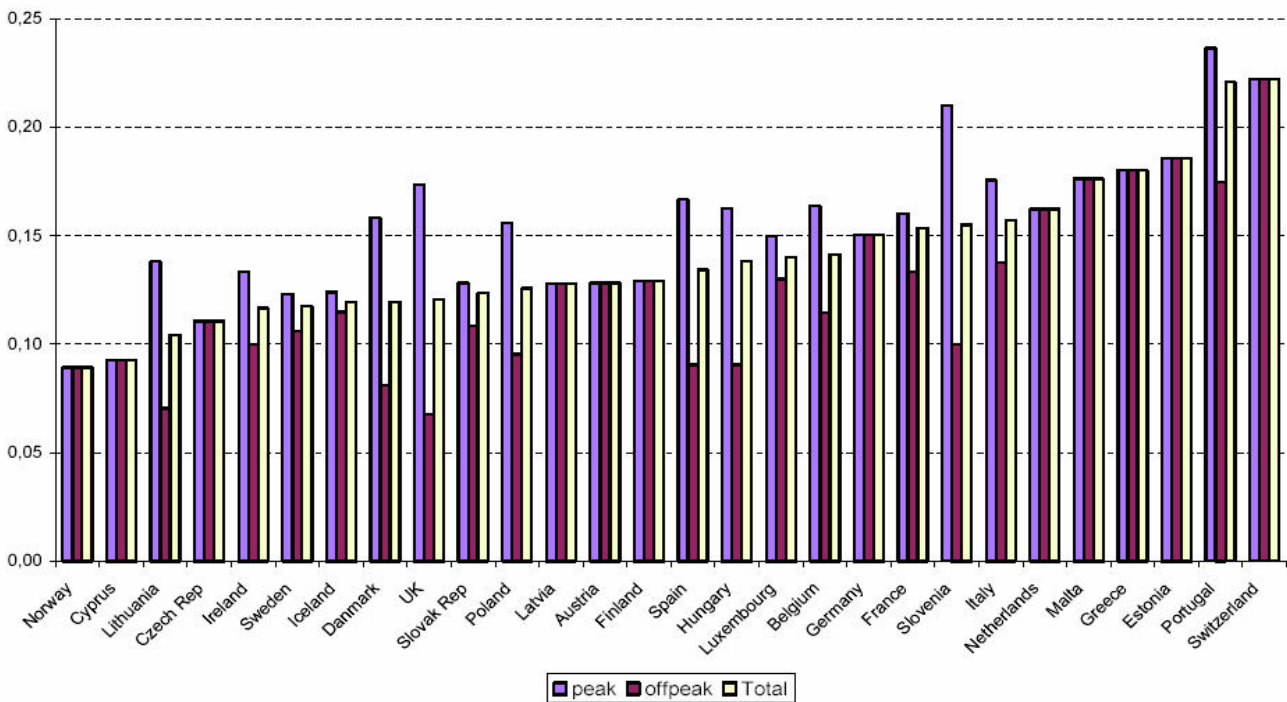


Abbildung: Mobilterminierungsentgelte in EUR/min per 31.03.2004

